



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 • 65021 Wiesbaden

Vorstand des Vereins
Träger 55 e. V.
Morgensternstraße 37
60596 Frankfurt am Main

Aktenzeichen II 1.9 - 52S 1007
Einr.-Nr.: 20000888
Träger.-Nr.: 10015676
Bearbeiter/in: Birgit Dettmar-Vehreschild
Durchwahl: +49 (611) 817 3866
Fax:
E-Mail: birgit.dettmar-vehreschild@hsm.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 08.12.2017

Erlaubnis zum Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 45 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit §§ 25a bis 25d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)

Einrichtung: noi insieme - wir zusammen, An den Schießgärten 4, 60439 Frankfurt am Main

Ihr Antrag vom: 21.06.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 21.06.2017 hin, wird Ihnen gemäß § 45 SGB VIII in Verbindung mit §§ 25a bis 25d HKJGB hiermit die **Erlaubnis zum Betrieb** der o.g. Tageseinrichtung erteilt.

Die Erlaubnis wird **zum 01.11.2017 gültig**.

Die Erlaubnis umfasst den Betrieb der

Tageseinrichtung für Kinder mit Mittagsversorgung

mit einer **Rahmenkapazität** für

**höchstens 62 gleichzeitig anwesende Kinder
vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.**

Während des Betriebes der Tageseinrichtung sind stets **mindestens die Rahmenbedingungen nach §§ 25a bis 25d HKJGB sicherzustellen**.

Ich weise darauf hin, dass entsprechend der **Meldepflichten** nach § 47 SGB VIII i. V. m. § 18 HKJGB dem örtlich zuständigen Jugendamt folgende Angaben **unverzüglich** mitzuteilen sind:



1. Änderung
 - von Name und Anschrift des Trägers,
 - von Art und Standort der Tageseinrichtung,
 - der Zahl der verfügbaren Plätze,
 - der Namen und der beruflichen Ausbildung der Leitung und der Fachkräfte sowie
 - der Konzeption;
2. Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder in der Tageseinrichtung zu beeinträchtigen;
3. die bevorstehende Schließung der Tageseinrichtung.

Die Zahl der belegten Plätze ist **jährlich einmal** zu melden. Auf Grundlage des § 15 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 HKJGB sind ergänzend das Alter und die vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeiten der auf diese Plätze aufgenommenen Kinder anzugeben.

Die Betriebserlaubnis ist nach § 45 Abs. 7 SGB VIII zurückzunehmen oder zu **widerrufen**, wenn das Wohl der Kinder in der Tageseinrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder können nach § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII auch **nachträgliche Auflagen** zu der Erlaubnis erteilt werden.

Einer **neuen Betriebserlaubnis** bedarf es insbesondere in folgenden Fällen:

1. Erweiterung der Rahmenkapazität der Tageseinrichtung bzw. der Einrichtungsteile
2. Änderung des möglichen Aufnahmealters der Kinder in der Tageseinrichtung bzw. in den Einrichtungsteilen
3. Standortwechsel der Tageseinrichtung
4. Trägerwechsel
5. Änderung der Zweckbestimmung

Weitergehende **Anforderungen von Seiten anderer Behörden** bleiben durch diesen Erlaubnisbescheid unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Klage bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben und der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Birgit Dettmar-Vehreschild

Nachrichtlich an:

Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
- Stadtschulamt 40.51.1 -
Seehofstraße 41
60594 Frankfurt am Main